Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

§ 1 Geltungsbereich

Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Geschäfte, die zwischen Kunden und RM-Communication (RMC) abgewickelt werden. Abweichende und ergänzende Regelungen gelten nur dann, wenn sie von RMC ausdrücklich anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt in Schriftform.

§ 2 Verträge / Aufträge

Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Kunden und RMC sind Agentur-Verträge und Aufträge, in denen die gewünschten Leistungen und die dazugehörige schriftlich Vergütung festgehalten werden. Aufträge sind mit der Erstellung einer Auftragsbestätigung gültig. Der Kunde ist an seinen Auftrag gebunden, wenn er RMC zugegangen ist. Darüber hinaus bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen.

Angebote, die von RMC gemacht worden sind, sind freibleibend.

§ 3 Leitungen / Vergütungen

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste von RMC. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entsteht der Vergütungsanspruch, sobald die Leistung erbracht wurde. Die gilt auch für einzelne Leistungen und Teilleistungen. Bei größerem Leistungsumfang ist RMC berechtigt, angemessene Vorschüsse zu fordern, um den entstehenden Aufwand zu decken. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Vertrag/Auftrag aufgeführt sind, werden gesondert erfasst und honoriert.

Alle entstehenden Auslagen und Fremdkosten sind vom Kunden zu ersetzen. Übersteigen die Kosten 20% der veranschlagten Summe, so wird RMC den Kunden darüber unterrichten.

Fremdkosten wie Saalmieten, Fotografen, Bilderdienste, Druck- und Versand, Grafik/Design, Ausstattung von Veranstaltungsräumen werden dem Kunden mit einer Handlingscharge von15% aufgeschlagen und weiterberechnet. Etwaige Abgabe zur Künstlersozialkasse, die bei der Beschäftigung von qualifizierten Freiberuflern (Texter, Fotografen, Künstler, Designer, etc.) anfallen, werden dem Kunden belastet.

§ 4 Vergütung bei Rücktritt

Im Falle des Rücktritts oder der Änderung des Vertragsverhältnisses der Vertragspartner hat der Kunde die bis zum Zeitpunkt der Änderung erbrachten Leistungen und Fremdkosten zu vergüten. Entstandene Mehrkosten, die durch die Veränderung/Stornierung entstanden sind, sind vom Kunden zu tragen.

§ 5 Rücktritt von RMC

RMC ist berechtigt, von den Verträgen und Auftreten zurückzutreten, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Dazu zählen:

- Aufträge, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen
- Der Vertragspartner hat einen Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet
- Ein Insolvenzverfahren wurde über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet
- Der Vertragspartner seinen Vergütungen trotz mehrfacher Aufforderungen nicht nachkommt

RMC wird den Vertragspartner von seinem Rücktrittsgebrauch schriftlich in Kenntnis setzen. Es entsteht im Falle des Rücktritts von RMC aus den oben genannten Fällen kein Schadensersatzanspruch.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

RMC, alle beauftragten MitarbeiterInnen und Kooperationspartner verspflichten sich über alle Angelegenheiten, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber auftreten, Stillschweigen zu bewahren. Dem Auftraggeber obliegt es, RMC schriftlich von dieser Verschwiegenheitsklausel zu entbinden.

§ 7 Nutzungsrechte

Der Auftragsgeber hat nach vollständiger Vergütung der von RMC erbrachten Leistungen das zeitliche, räumliche und inhaltliche Nutzungsrecht exklusiv für alle bekannten Nutzungsarten an den im Rahmen der Verträge entwickelten Ideen, Vorschläge und Lösungen, soweit sie nicht die Rechte Dritter betreffen.

§ 8 Freigabe

Die von RMC im Auftrag des Kunden empfohlenen und durchgeführten Maßnahmen sind vom Kunden freizugeben und zu genehmigen. Das betrifft vor allem die rechtliche, wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen von RMC. Die Freigabe erfolgt in schriftlicher Form.

§ 9 Terminierung

RMC ist stets bemüht, die Leistungen termingerecht zu liefern. Sollte dies aus unvorhergesehenen und oder von RMC nicht zu verantwortenden Gründen nicht möglich sein, so wird RMC von der Einhaltung der Liefertermine entbunden. Bei nicht termingerechter Lieferung kann der Kunde von seinen zustehenden Rechten Gebrauch machen, wenn er RMC eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Mahnschreibens. Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzugs entsteht nur dann, wenn der Kunde nachweist, dass RMC grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 10 Vergütung

Die Leistungen von RMC bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eingentum von RMC. Die Bezahlung erfolgt 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzüge. Bei verspäteter Zahlung obliegt es RMC Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu erheben.

§ 11 Schadensersatz, Garantie

Etwaige Mängel an den von RMC, den gesetzlichen Vertretern und seinen Kooperationspartners erbrachten Leistungen sind innerhalb von sieben Werktagen schriftlich zu begründen und geltend zu machen. Im Falle berechtigter Mängel steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung zu. Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich auf die an der Art der Leistung vorhersehbaren, typischen Durchschnittsschaden.

§ 12 Haftung durch Dritte

Der Kunde ist für die Einhaltung der kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der von RMC vorgeschlagenen oder erbrachten Leistungen verantwortlich. Bei Kommunikationsmaßnahmen hat sich der Kunde zu vergewissern, dass die Kommunikationsmaßnahmen wettbewerbsrechtlich unbedenklich sind. Von Ansprüchen, die diesbezüglich an den Kunden herangetragen werden, bleibt RMC ausgeschlossen. Jegliche Haftung übernimmt der Kunde. Dies gilt besonders für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden, Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie jeglichen Schadensersatzforderungen Dritter. Im Falle der Verletzung der kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften und der Ansprüchsnahme RMCs durch Dritte, stellt der Kunde RMC von diesen Ansprüchen frei. Entstandener Schaden ist RMC durch den Kunden zu ersetzen.

§ 13 Abwerbeverbot

Die Vertragspartner verpflichten sich, keine Mitarbeiter oder Kooperationspartner mittelbar oder unmittelbar abzuwerben. Ferner ist es untersagt, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners in der eigenen Firma zu beschäftigen. Die Beschränkungen gelten nicht, wenn beide Vertragspartner die Zustimmung zur Mitarbeit im anderen Unternehmen gegeben haben. Im Falle der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe fällig, die im Projektauftrag definiert wurde. Diese wird nicht fällig, wenn der betreffende Vertragspartner bei der Einstellung des Mitarbeiters keine Kenntnis von dessen Beschäftigung beim anderen Vertragspartner hatte.

§ 14 Rechtsgrundlage

Es gilt das Vertragsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes des Unternehmens RMC.

§ 15 Schlussbestimmungen

Im Falle des Ausfalls einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bleibt die Wirksamkeit der anderen davon unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Verträge zwischen dem Kunden und RMC. Die unwirksamen Bestimmungen werden von beiden Parteien durch wirksame Bestimmungen ersetzt.